Anlage 1 zur Satzung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm über die erforderliche Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablösebeträge für Kraftfahrzeugstellplätze (Kfz-Stellplatzsatzung) vom 19.11.2020

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in % für Besu- cher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	siehe § 1 Abs. 3 der Stellplatzsat- zung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	siehe § 1 Abs. 3 der Stellplatzsat- zung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/ Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime, Auszubildenden- wohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflege- heime, Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflege- plätze, mindestens 3 Stellplätze	50
	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunter- künfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Pra- xisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² NF¹¹	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs- räume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m² NF¹), mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhan- delsbetriebe)	1 Stellplatz je 40 m² NF (V) ²⁾	75
	Versammlungsstätten (außer Sportstät- ten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Licht- spieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Ge- meindezentren)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in % für Besu- cher
	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trai- ningsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	-
	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher- plätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zu- sätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher- plätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche; zu- sätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher- plätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksflä- che	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zu- sätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher- plätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	_
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
	Gaststätten außerhalb des Alt-stadtgebiets (s. Anlage 3)	1 Stellplatz je 10 m² NF¹)	75
	Gaststätten innerhalb des Altstadtgebiets (s. Anlage 3)	0 Stellplätze	0
	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 12,50 m² NF¹¹), mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Be- herbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaura- tionsbetrieb Zuschlag nach 6.1.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeu- tung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für lang- fristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NF¹¹), mindes- tens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförde- rung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	_

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in % für Besu- cher
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstät- ten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	1
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufs- plätze	1 Stellplatz je 100 m² NF¹¹ oder je 3 Beschäftigte³¹	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Re- paraturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tank- stellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ⁴⁾	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	_
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m² Grundstücks- fläche, jedoch mindestens 10 Stell- plätze	-

- 1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2
- $^{2)}$ NF(V) = Verkaufsnutzfläche
- Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- ⁴⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 23.11.2020

Thomas Herker Erster Bürgermeister